

Am Set

Die erste Regel ist: immer alles schriftlich. In den Koffer des Aufnahmeleiters gehört ein Blanko-Formular auf dem steht: „Ich (Name, Adresse) genehmige (Blank), Ort, Datum, Unterschriftszeile“.

Wer nach einer Genehmigung fragt, indiziert, dass er eine braucht. Oder wie Michael Donaldson sich ausdrückt: „Think before you ask!“¹⁵⁵. Es können auch zu viele Genehmigungen eingeholt werden, die regelmäßig Geld kosten. Wer angefragt hat, setzt ein Zeichen und wird denjenigen nicht wieder los, von dem er eine Genehmigung einholen wollte – dann ist es zu spät. Das Interesse ist geweckt, die Filmproduktion selbst hat angedeutet, dass sie selbst meint, eine Genehmigung zu brauchen, die Chancen vor Gericht sind dann mies.

Immer wird eine Genehmigung gebraucht, wenn Personen gefilmt werden. Es sei denn, sie erhalten Geld, geben direkt in die Kamera ein Interview oder sind prominent (siehe Kapitel „Einschränkungen der Filmfreiheit“).

Eine alte Aufnahmeleiter-Weisheit sagt, „Was du erst am Tag des Drehs kaufst, ist doppelt so teuer!“ Das gilt erst recht für Genehmigungen. Ist abgedreht, vervielfacht sich der Preis sogar – denn jetzt gibt es kein Zurück mehr, die Filmproduktion ist erpressbar. Alle Genehmigungen sollten also weit vor Drehbeginn eingeholt werden.

I. Drehgenehmigung

Drehen auf offener Straße ist nur mit einer Drehgenehmigung zulässig. Zwar ist das öffentliche Straßenland „gewidmet“ und damit jedermann zugänglich, aber nur im Rahmen des Widmungszwecks – dem öffentlichen Straßenverkehr.

Bereits das Aufstellen eines Tapeziertisches als Informationsstand geht über den Widmungszweck hinaus und ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen ist die aktuelle Berichterstattung, die aufgrund vorrangiger Interessen (der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit) ohne Genehmigung drehen kann. Spielfilmproduktionen müssen die Genehmigung von der zuständigen Behörde einholen, die dafür eine Gebühr erhebt. Die Zuständigkeit ist regel-

mäßig der Polizei zugeteilt. Private Unternehmen und staatliche Stellen entscheiden selbst: Die Deutsche Bahn AG zum Beispiel hat eine zentrale Stelle in Frankfurt, die zuvor sogar das Drehbuch lesen möchte.

Mit der Drehgenehmigung besteht das Recht, andere von der Nutzung des Straßenlandes auszuschließen. Das ist deshalb wichtig, weil Filmarbeiten immer Interesse erwecken und irgendein Querulant regelmäßig versucht, sein angestammtes „Recht“ wahrzunehmen, möglichst mitten durch das Bild zu laufen (oder dort stehen zu bleiben). Vorsicht mit diesen Leuten, drängt der Aufnahmeleiter sie weg, sind sie regelmäßig nach drei Minuten mit der Polizei wieder da, um die „Körperverletzung“ sühnen zu lassen. Körperverletzung ist gegeben, wenn zugeschlagen oder wenn gequetscht wird, die „Rötung“ der Haut. Geht es gar nicht anders, müssen die beiden stärksten Männer der Filmproduktion den Mann mit ausgebreiteten Armen abdrängen – wie Konzertordner es tun. Sind Frauen betroffen, machen das besser Frauen (sexuelle Belästigung und Körperverletzung lautet sonst der Vorwurf). Ohne Drehgenehmigung kann man auch nicht anfangen, abzusperren und Autos abzuschleppen. Daran denken, dass Parkverbotsschilder drei Tage, also 72 Stunden, vor dem Dreh aufgestellt sein müssen. Lässt es sich einrichten, sollten das zwei Leute machen, die die Uhrzeit und den Tag vor Gericht bezeugen können.

II. Objektmiete

Wird auf Privatgrund gedreht, wird von Objektmiete gesprochen. Insbesondere Wohnungen etc. werden oft für Dreharbeiten von Privatleuten angemietet. Problematisch ist der Nachbarschutz. Nachbarn neigen dazu, sich zu beschweren und mit allem Möglichen zu drohen, bevorzugt mit Rechtsmitteln und sehr beliebt – einstweiligen Verfügungen. Meistens halten diese Drohungen solange an, bis auch die Nachbarn Geld bekommen. Die Drohungen sollte die Filmcrew nicht allzu ernst nehmen: Rechtlich ist der Nachbar, dessen Eigentum oder dessen Wohnungsräume nicht betroffen sind, nur berechtigt, wegen Störung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr Hilfe der Behörden (Polizei) in Anspruch zu nehmen. Ansonsten können die Drohungen mit großer Gelassenheit entgegengenommen werden. Einstweiliger Rechtsschutz kostet eine Menge Geld. Mindestens 1.500 bis 2.500 Euro für Gerichts- und Anwaltskosten sind erst einmal vom Nachbarn zu zahlen und das hält fast alle ab, aus der Drohung ernst zu machen.

Auch hilft in der Regel der Hinweis auf § 945 ZPO. Danach muss derjenige, der eine e.V. erwirkt, den gesamten Schaden ersetzen, wenn sich die e. V.

als unberechtigt erweist. Mal eben einen gesamten Drehtag (ca. 12.500 Euro) ersetzen zu müssen, ruiniert auch gesetztere Bürger.

Sodann sind die Rechte im nachbarschaftlichen Verhältnis ziemlich gut geklärt, sodass Fehlurteile im einstweiligen Rechtsschutz möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich sind. Meist empfiehlt es sich, eine Einigung zu erzielen, das meint die Zahlung von Geld an den Nachbarn, um jedes Risiko auszuschließen.

Das Filmen eines Hauses von öffentlichem Straßengrund stellt übrigens keine Beeinträchtigung der Rechte des Hausbesitzers dar. Sogar die Verwendung des Bildes dieses Hauses auf einem Filmplakat wäre unbedenklich. Zu beachten ist allerdings, dass nicht noch Hausnummer und Straßenschild zu sehen sind – dann wiederum ist das Haus so zu identifizieren, dass eine Beeinträchtigung des APR zu befürchten ist.

Sehr beliebt bei der Objektmiete ist, hinterher anzugeben, die Filmcrew hätte alles Mögliche zerstört, um billig an einen neuen Teppichboden, einen neuen Fernseher etc. zu kommen. Es lohnt sich deshalb, jemanden vor und nach dem Dreh mit einer Polaroid durch das Mietobjekt zu schicken. Der typische Vertrag für die Objektmiete ist lediglich eine Seite lang und beinhaltet:

III. Objektmietvertrag

III.1. Mietobjekt

Genauere Bezeichnung (auch: zusätzlich Garten für Gerüste etc., Auffahrt für Produktions-PKW/LKW), Miete als Bruttobetrag, i. d. R. ist keine MwSt. zu zahlen, es sei denn, der Vermieter ist ein Unternehmen, Rechnungsstellung (Quittung).

III.2. Dauer der Dreharbeiten

Dauer, Bereitstellung des Mietobjekts, Leerstand während der Dreharbeiten, Schlüsselübergabe oder Anwesenheit des Vermieters während des Drehs, wenn gewünscht.

III.3. Mögliche Beeinträchtigungen

Wer haftet, wenn die Mietsache nicht zum Filmen verwendet werden kann, weil z. B. Nachbarn sich quer stellen? Gesetzlich ist der Vermieter für die unbeeinträchtigte Überlassung des Mietobjekts verantwortlich, §§ 535, 537 BGB.

III.4. Übergabeprotokoll

Mühselig, aber nützlich wegen späterer Schadensersatzforderungen.

III.5. Schäden

Haftung der Produktion für Schäden, Bestehen einer entsprechenden Versicherung.

III.6. Schlussbestimmungen

Schriftform (auch für die Änderungen dieser Klausel), keine weiteren Vereinbarungen.

IV. Kinder am Set

Das Gesetz soll geändert werden. Bis zur Drucklegung galt:

Kinder unter 3 Jahren:	• keine Genehmigung möglich
bis 6 Jahre:	• 2 Stunden am Set, Drehschluss spätestens 17:00 Uhr
bis 16 Jahre:	• 3 Stunden am Set, Drehschluss spätestens 22:00 Uhr

Eine nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist nicht möglich. Bei Verstößen wird ein Bußgeld von 1.000 Euro pro Kind fällig. Die Genehmigung ist für Film und TV (auch Werbung) kostenlos. Fünf Unterschriften sind zu erbringen: Eltern, Arzt, Schule, Jugendamt (holt die ausstellende Behörde meist ein), Filmproduktion.

Wegen der rigiden Bestimmungen zu den Drehs mit Babys (nur Ausnahme-genehmigung) wird meist mit Puppen gedreht (Kosten ca. 1.500 Euro bei lebensechten Nachbildungen mit Motorik). Es gibt einen Spot von Opel, in dem eine Horde Babys die Vorzüge eines Opel Kombis preisen. Drei Dinge würden mich interessieren: Wie hat die Filmproduktion so viele Ausnahme-genehmigungen bekommen? Wie haben sie 300 Babys und doppelt so viele Elternteile unter Kontrolle gehalten? Welches Beruhigungsmittel hat der Aufnahmeleiter genommen?

V. Checkliste „Am Set“

Insbesondere aus dem Kapitel „Einschränkung der Filmfreiheit“ ergeben sich weitere Regeln, die am Set zu beachten sind, im Überblick:

- 1. Drehgenehmigung** eingeholt?
- 2. Kunstwerke**, die Teil der Handlung sind bzw. im Mittelpunkt des Films stehen und deren Urheber nicht länger als 70 Jahre tot sind, müssen vom Rechteinhaber freigegeben worden sein.
- 3. Adressen und Telefonnummern**, die „echten“ Personen zuzuordnen sind, sollten eliminiert werden.
- 4. Firmennamen und Produktbezeichnungen** bedürfen der Genehmigung bzw. es muss gesichert sein, dass es Fantasiebezeichnungen sind.
Reale Personen dürfen im Film nur abgebildet werden, wenn
 - sie es genehmigt haben.
 - sie relative oder absolute Personen der Zeitgeschichte sind.
 - sie nur als „Beiwerk“ zu einer Veranstaltung oder einer Landschaft erscheinen.
- 5. Keine primären Geschlechtsteile im Programm.**
- 6. Kinder** dürfen nur mit Genehmigung der Eltern und der Behörden und unter Beachtung der gesetzlichen Zeitvorschriften drehen.
- 7. Tiere** müssen artgerecht gehalten werden und die auf sie zutreffenden Vorschriften bzgl. der Drehzeit müssen eingehalten werden (differieren von Tier- zu Tiergattung).
- 8. Schleichwerbung** ist verboten.
- 9. Strafgesetze**, insbesondere Verleumdung und üble Nachrede beachten.
- 10. Keine Gewaltverherrlichung.**
- 11. Respektierung** von Privateigentum, Grundstücken, Autos und öffentlichen Flächen.